

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1602

Revision des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA): Wahl der Begleitgruppe

1. Ausgangslage

Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und die zugehörige Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) traten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Jüngere Anpassungen des Bundesrechts sowie gemachte Erfahrungen empfehlen eine Revision der gesetzlichen Grundlagen.

Damit die betroffenen Kreise möglichst früh in den Prozess eingebunden werden können, soll eine Begleitgruppe die auszuarbeitende Vorlage mitgestalten können. Die Begleitgruppe vertritt die betroffenen Kreise während der Ausarbeitung des Entwurfes zur Revision des GWBA und der VWBA.

2. Beschluss

2.1 In die Begleitgruppe werden folgende Mitglieder gewählt:

- Martin Würsten, Chef Amt für Umwelt, von Amtes wegen (Vorsitz)
- Philipp Staufer, Abteilung Wasser, Amt für Umwelt, von Amtes wegen (Sekretär)
- Martin Brehmer, Abteilung Boden, Amt für Umwelt, von Amtes wegen
- Gabriel Zenklusen, Abteilung Wasserbau, Amt für Umwelt, von Amtes wegen
- Martin Moser, Abteilung Stoffe, Amt für Umwelt, von Amtes wegen
- Rudolf Eng, Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (BJD), von Amtes wegen
- Felix Schibli, Chef Amt für Landwirtschaft (ALW), von Amtes wegen
- Corinne Stauffiger, Kreisplanerin, Amt für Raumplanung (ARP), von Amtes wegen
- Anton Beer, Amt für Finanzen (AFin), von Amtes wegen
- Thomas Blum-Burgener, Fülenbach, Geschäftsführer Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Peter Rindlisbacher, Wasserversorgungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD)
- Peter Brügger, Solothurnischer Bauernverband (SoBV)

- Heinz Luginbühl, Grenchen, Vereinigung Solothurner Abwasser (VSoA)
- Markus Juchli, Zuchwil, Geschäftsführer KEBAG AG.

2.2 Die Projektorganisation sieht maximal drei Sitzungstermine der Begleitgruppe vor.

2.3 Das Amt für Umwelt übernimmt den Vorsitz.

2.4 Die Entschädigung der Mitglieder der Begleitgruppe, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind bzw. deren Aufwendungen nicht andersweitig übernommen werden, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt (2)
Staatskanzlei (rol, ste) (2)
Mitglieder der Begleitgruppe (Versand durch Amt für Umwelt) (14)